

Urteil des Gerichts vom 31. Mai 2018 — Korwin-Mikke/Parlament**(Rechtssache T-770/16) ⁽¹⁾****(Institutionelles Recht — Europäisches Parlament — Geschäftsordnung des Parlaments — Verhalten, das die Würde des Parlaments und den ordnungsgemäßen Ablauf der parlamentarischen Arbeit beeinträchtigt — Disziplinarmaßnahmen des Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld und der zeitweiligen Aussetzung der Beteiligung an allen Tätigkeiten des Parlaments — Freiheit der Meinungsäußerung — Begründungspflicht — Rechtsfehler)**

(2018/C 249/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** Janusz Korwin-Mikke (Józefów, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Cherchi und A. Daoût)**Beklagter:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Alonso de León und S. Seyr)**Gegenstand**

Zum einen Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Präsidenten des Parlaments vom 5. Juli 2016 und des Beschlusses des Präsidiums des Parlaments vom 1. August 2016, mit denen gegen den Kläger die Sanktionen des Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer von zehn Tagen und der zeitweiligen Aussetzung seiner Beteiligung an allen Tätigkeiten des Parlaments für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Tagen verhängt wurden, sowie zum anderen Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch diese Beschlüsse entstanden sein soll

Tenor

1. Der Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. August 2016 wird für nichtig erklärt.
2. Der Antrag auf Schadensersatz wird zurückgewiesen.
3. Herr Janusz Korwin-Mikke und das Parlament tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2018 — Glaxo Group/EUIPO — Celon Pharma (SALMEX)**(Rechtssache T-803/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke SALMEX — Ältere dreidimensionale nationale Marke — Befugnis der Beschwerdekammer zur Prüfung der ernsthaften Benutzung der älteren Marke von Amts wegen — Art. 64 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 71 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2018/C 249/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Glaxo Group Ltd (Brentford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Baran, T. St Quintin und S. Wickenden, Barristers, sowie E. Morris und R. Jacob, Solicitors)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Celon Pharma S.A. (Łomianki, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krasieński)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. August 2016 (Sache R 2108/2015-4) in einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Glaxo Group und Celon Pharma

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. August 2016 (Sache R 2108/2015-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die der Glaxo Group Ltd im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Die Celon Pharma S.A. trägt ihre eigenen durch das Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 1. Juni 2018 — Casual Dreams/EUIPO — López Fernández (Dayaday)
(Rechtssache T-900/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Dayaday — Ältere nationale Bildmarken DAYADAY und dayaday — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Bekanntheit — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)

(2018/C 249/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Casual Dreams, SLU (Manrèse, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Tarí Lázaro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Palmero Cabezas, dann J. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Miguel Ángel López Fernández (Fuensalida, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2016 (Sache R 375/2016-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Casual Dreams und Herrn López Fernández

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Oktober 2016 (Sache R 375/2016-2) wird aufgehoben.